

Besondere Bedingung Nr. 7913

Ärztliche Leiter, Anordnungen an Krankenhausärzte

1. Die besondere Vereinbarung für
 - die Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Leiter einer Krankenanstalt bzw. einer Abteilung oder von sonstigen Organisationseinheiten einer solchen bzw.
 - Anordnungen an Ärzte einer Krankenanstalt aus einer vergleichbaren Anordnungskompetenz wie ein Leiter, wenn sich der Versicherungsnehmer zu der Krankenanstalt in einem Dienstverhältnis befindet oder er als ständig bestellter Konsiliararzt tätig ist.

ist getroffen für die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als: [KLTEXT]

2. Der Versicherungsschutz umfasst auch Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Anordnungen an Krankenhausärzte.